



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0215/2024		Datum: 11.04.2024	
Dezernat 4			
Verfasser:	65-Zentrales Gebäudemanagement	Az.:	
Betreff:			
Investitionshaushalt 2023: Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen Mittelbereitstellung im Projekt Z401103 "Mensa Grundschule Schenkendorf"			
Gremienweg:			
16.05.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
06.05.2024	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat

- stimmt im Investitionshaushalt 2023, Teilhaushalt 08 „Schulen“, der Bewilligung von erheblichen außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von insgesamt **55.000 Euro** bei dem Projekt **Z401103 „Mensa Grundschule Schenkendorf“** für Erneuerung des Bodenbelags der Kunst am Bau zu.
- beschließt die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen durch Minderauszahlungen in Höhe von 55.000 Euro bei Projekt Z401111 „Neubau Mensa GS Güls“.

Begründung:

Die höheren Umsetzungskosten bei der Errichtung der Mensa der Grundschule Schenkendorf resultieren durch nachträgliche Sanierungskosten bei der Kunst am Bau.

Die Abnahme des Kunstwerks erfolgte bereits im Jahr 2017 durch den TÜV/Unfallkasse Rheinland-Pfalz. Nachdem die Unfallkasse Rheinland-Pfalz die im Bereich der Schrägen nicht sichere Begehbarkeiten des Tartanbelags bei Nässe bemängelte und insoweit das Auftragen einer Rutschhemmung für notwendig erachtete, wurde der Belag im Jahr 2018 von der für die Herstellung des Kunstwerks beauftragten Künstlergruppe entsprechend der Vorgabe der Unfallkasse Rheinland-Pfalz erneuert.

Im Jahr 2019 kam es jedoch erneut bei Nässe zu Stürzen im Bereich der Schrägen. Ein seitens der Stadt beauftragter Sachverständiger stellte bei der Überprüfung des Spielobjekts fest, dass die Griffigkeit des Bodenbelags auf Dauer nicht zu gewährleisten sein wird.

Ansprüche gegenüber der Künstlergruppe konnten jedoch laut dem Rechtsamt nicht mehr geltend gemacht werden, da diese ihrer von der Unfallkasse vorgegebenen Verpflichtung nachgekommen war. Die fehlende Rutschhemmung ist demnach nicht auf eine fehlerhafte Mängelbeseitigung durch die Künstlergruppe zurückzuführen. Das Kunstwerk wurde somit vertragsgemäß errichtet und die bei der Abnahme geforderten Maßnahmen zur Rutschhemmung umgesetzt.

Um aber der Verkehrssicherungspflicht von städtischer Seite in ausreichendem Ausmaß nachzukommen, wurde der Boden des Kunstwerks nochmals durch einen Possehlbelag erneuert.

Hierfür sind in 2023 Kosten angefallen, für die jedoch kein Haushaltsansatz mehr zur Verfügung stand.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 100 Abs. 1, 1. Alt. GemO sind außerplanmäßige Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus den zuvor genannten Gründen.

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen erfolgt durch Minderauszahlungen in Höhe von 55.000 Euro bei Projekt Z401111 „Neubau Mensa GS Güls“.

Die Voraussetzungen des § 100 Abs.1 GemO zur Bewilligung der erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung liegen vor.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine